

Stadtentwicklungsausschuss	15.04.2021
Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	15.04.2021
Rat	11.05.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	854/2020-7
Stand	25.03.2020

Betreff Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

Der Ausschuss für Umwelt Klima Landwirtschaft Wald und Natur empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung unter Beachtung der dann aktuellen Coronaschutzverordnung NRW durchzuführen.

Sachverhalt

Am 11.07.2019 hat der Rat den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie gefasst. Es handelt sich um eine Teilfortschreibung des seit 2011 wirksamen Flächennutzungsplans (s. Vorlage 398/2019-7).

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für die ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Um eine Streuung der Windenergieanlagen in Bereichen, in denen gewichtigere Belange der Windenergienutzung entgegenstehen, zu verhindern, können Städte und Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ausweisen. Diese Konzentrationszonen für Windenergie müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen.

Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung für das gesamte Stadtgebiet durchzu-

führen und ein darauf aufbauendes, schlüssiges Plankonzept für die Darstellung von Konzentrationszonen zu erarbeiten. Diese Darstellung hat nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Stadt- bzw. Gemeindegebiet in der Regel entgegensteht (sog. Planvorbehalt mit Ausschlusswirkung). Durch eine positive Standortausweisung können die übrigen Flächen weitgehend freigehalten werden.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2011 sind zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Stadt Bornheim beabsichtigt nun, die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen.

Zur Vorbereitung der Ausweisung von Konzentrationszonen wurde eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen erfolgte auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Hierdurch werden alle relevanten Kriterien berücksichtigt und in harte sowie weiche Ausschlusskriterien (Tabuzonen) unterteilt. Nach Anwendung der definierten harten und weichen Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen, die als Konzentrationszonen für die Windenergiegewinnung ausgewiesen werden können.

Die Potenzialanalyse diene als vorbereitende informelle Planung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie. Das Ergebnis wurde am 13.05.2020 vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen (s. Vorlage 017/2020-7). Auf der Potenzialflächenanalyse wurden die Unterlagen für das formelle Bauleitplanverfahren, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, erarbeitet. Sie werden mit dieser Sitzungsvorlage dem Rat nun zum Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegt.

In der Sitzung wird Herr Zimmermann von dem beauftragten Planungsbüro ISU aus Bitburg die Planung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen

3.000 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

1. Entwurf Teilflächennutzungsplan
2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
3. (nicht abgedruckt) Abbildungen 1-20: Ausschlusskriterien und Potenzialflächen
4. (nicht abgedruckt) Artenschutzprüfung Stufe 1
5. (nicht abgedruckt) Biotop- und Nutzungstypenplan nördliche Potenzialflächen
6. (nicht abgedruckt) Biotop- und Nutzungstypenplan südliche Potenzialflächen